

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Stadt Usedom

Beschlussvorlage
StV-0992/24

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers der Feuerwehr der Stadt Usedom

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Johannes Golz	<i>Datum</i> 15.04.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Usedom (Entscheidung)	22.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Usedom beschließt, der Wahl des Kameraden Kai-Uwe Rapp zum stellvertretenden Gemeindeführer gemäß § 12 (1) BrSchG M-V zuzustimmen. Der Kamerad Rapp wird für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten ernannt.

Sachverhalt

Die Gemeindeführung einer Feuerwehr wird gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) aus der Mitte der aktiven Mitglieder für sechs Jahre gewählt. Nach Rücktritt des stellvertretenden Gemeindeführers, musste eine Ersatzwahl erfolgen.

Für die Position des stellvertretenden Gemeindeführers wurde ein Wahlvorschlag in der Amtsverwaltung eingereicht:

- Kamerad Kai-Uwe Rapp

Nach § 12 Abs. 2 BrSchG M-V unterliegt die Wählbarkeit folgenden Voraussetzungen:

Rechtsgrundlage	Wählbarkeitsvoraussetzung	Rapp, Kai-Uwe
§ 12 (2) Nr. 1 BrSchG M-V	Mindestens vier Jahre aktive Mitgliedschaft in einer Feuerwehr	Seit dem 16.05.2018 aktives Mitglied der Feuerwehr Stadt Usedom = Voraussetzung erfüllt
§ 12 (2) Nr. 2 BrSchG M-V	Persönliche und fachliche Eignung für das Amt	Im Führungszeugnis befinden sich keine Eintragungen; ebenfalls steht Kamerad Rapp für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein = Voraussetzung erfüllt
§ 12 (2) Nr. 3 BrSchG M-V	Die für das Amt erforderlichen Lehrgänge	Zugführer am 25.01.2013

i. V. m. § 3 (2) FwLDAVO M-V	besucht oder Verpflichtung diese nach der Wahl zu besuchen	Leiter einer Feuerwehr muss nachgeholt werden = Voraussetzung erfüllt
§ 12 (2) Nr. 4 BrSchG M-V	Das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet	Kamerad Kitzmann hat das 49. Lebensjahr vollendet = Voraussetzung erfüllt

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der vorgeschlagene Kamerad die Wählbarkeitsvoraussetzungen entsprechend des § 12 (2) BrSchG M-V erfüllt und die Wählbarkeit somit gegeben war.

Die Feuerwehr Stadt Usedom führte die Neuwahl auf Ihrer Mitgliederversammlung am 22.03.2024 durch. Dabei wurde Kamerad Kai-Uwe Rapp zum stellvertretenden Gemeindeführer gewählt.

Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters bedarf gemäß § 12 (1) S. 3 BrSchG M-V in Verbindung mit dem einschlägigen Kommentar der Zustimmung der Gemeindevertretung, die mithin ein erhebliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Führungspersonlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr hat (Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung).

Anlage/n

1	Niederschrift JHV FF Stadt Usedom (öffentlich)
---	--

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Stadtvertretung Usedom	13						